

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 23. März 2026
<p>d. die dem RAV zu übertragenden Aufgaben zu bestimmen und die Aufgabenzuweisung an die tripartite Kommission¹⁾ vorzunehmen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Arbeitslosenkasse sowie über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum abschliessen. Darin regelt er insbesondere Organisation, Aufgaben, Personalrecht, Verfahren und Finanzierung. Die Bestimmungen der Vereinbarungen gehen dieser Vollziehungsverordnung vor.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann mit andern<u>anderem</u> Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Arbeitslosenkasse sowie<u> sowie über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle)</u> abschliessen. Darin regelt er insbesondere Organisation, Aufgaben, Personalrecht, Verfahren und<u> und</u> Finanzierung. Die Bestimmungen der Vereinbarungen gehen dieser Vollziehungsverordnung vor<u> und Haftung</u>.</p>
<p>Art. 3 Zuständiges kantonales Amt</p> <p>¹ Soweit das Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder diese Vollziehungsverordnung nichts anderes vorsehen, vollzieht das zuständige kantonale Amt die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.</p>	<p>¹ Soweit das Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder diese Vollziehungsverordnung nichts anderes vorsehen, vollzieht das zuständige kantonale Amt<u> Amt für Arbeit</u> die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.</p>
<p>Art. 6 Einwohnergemeinderat</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinderat kann im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung auch nicht anspruchsberechtigte Personen zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichten, sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben</p>
<p>Art. 7 Gemeindearbeitsämter</p> <p>¹ Anmeldungen zur Arbeitsvermittlung sind an die Gemeindearbeitsämter zu richten. Den Gemeindearbeitsämtern kann vom Regierungsrat der Vollzug der Kontrollvorschriften übertragen werden, soweit dies die Bundesvorschriften vorsehen.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben</p>
<p>Art. 8 Bereitstellung</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für die Bereitstellung des notwendigen Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen.²⁾</p> <p>² Soweit möglich wird die Bereitstellung Privaten übertragen.</p>	<p>¹ Der Kanton und Einwohnergemeinden sorgen<u> sorgt</u> für die Bereitstellung des notwendigen Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen <u>für anspruchsberechtigte Personen des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums</u>.</p> <p>² Soweit möglich wird die Bereitstellung Privaten übertragen<u> sind Anbieterinnen und Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen aus der Region zu berücksichtigen</u>.</p>

¹⁾ Art. 85c Abs. 4 AVIG, SR 837.0

²⁾ Art. 72b AVIG, SR 837.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 23. März 2026
<p>³ Das zuständige kantonale Amt übernimmt die Koordination.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>Art. 8a Nutzung durch Dritte</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung auch nicht anspruchsberechtigte Personen zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichten, sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch Dritten die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gestattet werden.</p>
<p>Art. 9 Kostentragung a. Arbeitsmarktliche Massnahmen</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden tragen die Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen³⁾ je zur Hälfte.</p> <p>² Die Aufteilung der Kosten auf die Einwohnergemeinden erfolgt aufgrund der durchschnittlichen monatlichen Arbeitslosenzahl im Berechnungsjahr.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden tragen die ganzen Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen zugunsten nicht anspruchsberechtigter Personen.</p>	<p>³ Die Einwohnergemeinden <u>oder Dritte</u> tragen die ganzen Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen zugunsten <u>von nicht anspruchsberechtigter anspruchsberechtigten</u> Personen.</p>
<p>Art. 10 b. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum</p> <p>¹ Die nicht gedeckten Kosten des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte.</p>	<p>¹ Die nicht gedeckten Kosten des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums <u>und der LAM-Stelle</u> tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte. <u>Die Aufteilung der Kosten auf die Einwohnergemeinden erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind.</u></p>
	<p>Dieser Nachtrag tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund – am in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Sarnen, ...</p>

³⁾ Art. 60 Abs. 5, Art. 72a Abs. 4 und Art. 72c AVIG, SR 837.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 23. März 2026
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: